

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energie und Wasser Potsdam GmbH für die Lieferung von Strom außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung in Niederspannung (gültig ab 01.05.2020)

1. **Allgemeines**
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Anwendung auf die Belieferung der Haushalts- und Geschäftskunden der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung mit Strom. Sie gelten ergänzend zu den jeweiligen Bedingungen des vom Kunden bestellten Stromtarifes, der insbesondere Preise, Herkunft des Stroms, Laufzeit und Kündigungsfristen regelt. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil des Liefervertrages.
2. **Zustandekommen und Laufzeit des Liefervertrages**
 - 2.1 Der Liefervertrag zwischen dem Kunden und der EWP kommt zustande, sobald die EWP dem Kunden die Vertragsannahme in Textform (schriftlich, Fax, E-Mail oder per Online-Service) bestätigt, spätestens jedoch, wenn die EWP die Belieferung aufnimmt. In der Bestätigung werden der Vertrags- und Lieferbeginn mitgeteilt. Die EWP behält sich vor, die Annahme des Vertrages ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
 - 2.2 Die Erstlaufzeit des Liefervertrages richtet sich nach dem vom Kunden bestellten Stromtarif. Wird der Liefervertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich jeweils um den im bestellten Stromtarif angegebenen Verlängerungszeitraum.
3. **Umfang und Durchführung der Lieferung**
 - 3.1 Die EWP liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine in der Bestellung benannten Entnahmestelle (Zählpunkt).
 - 3.2 Die Durchführung der Lieferung beinhaltet auch den Messstellenbetrieb durch den zuständigen Messstellenbetreiber.
 - 3.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die EWP von ihrer Lieferpflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 11.1. Die EWP ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb unterbrochen hat und dies nicht auf einer unberechtigten Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 10 beruht. Das gleiche gilt, soweit und solange die EWP an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der EWP nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
4. **Strompreis**
 - 4.1 Der vom Kunden zu zahlende Strompreis ergibt sich aus dem vereinbarten Stromtarif. Kommt es nach Vertragsschluss zu einer auf Ziffer 5 gestützten Preisanpassung, tritt der von der EWP mitgeteilte neue Strompreis an die Stelle des zuvor vereinbarten Strompreises.
 - 4.2 Im Strompreis sind die Kosten für die Beschaffung und den Vertrieb einschließlich der Abrechnung sowie folgende Kosten enthalten:
 - die jeweils an den Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte (Netzentgelte und Entgelte für den Messstellenbetrieb),
 - die netznutzungsbezogenen Abgaben und Umlagen (Konzessionsabgaben, Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG und Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AblAV)
 - Umsatz- und Stromsteuer.
 - 4.3 Erhält der Kunde zur Erfassung des Stromverbrauchs an seiner Entnahmestelle eine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 Messstellenbetriebsgesetz, gilt ab dem auf den Einbau folgenden Tag der Grundpreis mit moderner Messeinrichtung gemäß dem bestellten Stromtarif.
5. **Preisanpassung**
 - 5.1 Die EWP ist berechtigt, den vereinbarten Strompreis nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB an die Entwicklung der Kosten anzupassen, die im Strompreis nach Ziffer 4.2 enthalten sind. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB gerichtlich überprüfen lassen. Die EWP ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisanpassung vorzunehmen. Die EWP überprüft regelmäßig, mindestens einmal pro Kalenderjahr, die Entwicklung der Kosten. Die EWP wird im Hinblick auf Anlass, Zeitpunkt und Umfang Kostensenkungen gleichermaßen berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen nach denselben Maßstäben an den Kunden weitergegeben werden wie Kostenerhöhungen. Bei einer Preisanpassung wird die EWP eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vornehmen.
 - 5.2 Ziffer 5.1 gilt auch, soweit die Lieferung und/oder Verteilung von Strom nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Umlagen belegt werden.
 - 5.3 Preisanpassungen werden jeweils zum Monatsbeginn und nach Mitteilung an den Kunden, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung in Textform erfolgen muss, wirksam. Der Kunde ist im Fall einer Preisanpassung berechtigt, den Vertrag in Textform ohne Einhaltung einer Frist bis zum Wirksamwerden der Preisanpassung zu kündigen. Die EWP wird den Kunden in der Preisanpassungsmittteilung ausdrücklich auf das Kündigungsrecht hinweisen.

5.4 Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz werden ohne Ankündigung und außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

6. **Preisgarantien**
Die Stromtarife der EWP können Preisgarantien enthalten. Wenn mit dem Kunden eine „Energiepreisgarantie“, eine „eingeschränkte Preisgarantie“ oder eine (volle) „Preisgarantie“ vereinbart ist, wird die EWP den Strompreis während der Laufzeit dieser Preisgarantie nach Ziffer 5 nur aufgrund von Veränderungen derjenigen Kosten anpassen, die nicht von der Preisgarantie erfasst sind. Veränderungen der Kosten, die von der Preisgarantie erfasst sind, führen während der Laufzeit der Preisgarantie nicht zu einer Preisanpassung nach Ziffer 5. Welche Kosten von der jeweiligen Preisgarantie erfasst sind, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Art der Preisgarantie	Kosten			
	Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb einschließlich Abrechnung	Kosten für Netznutzungsentgelte und Messentgelte	Kosten für Umlagen (nach EEG, KWKG, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17f EnWG und AblAV); Konzessionsabgaben	Steuern (Umsatz- und Stromsteuer)
Energiepreisgarantie	erfasst	-	-	-
Eingeschränkte Preisgarantie	erfasst	erfasst	-	-
(volle) Preisgarantie	erfasst	erfasst	erfasst	-

7. **Abrechnung und Abschlagszahlung**
 - 7.1 Die EWP legt der Abrechnung die vom zuständigen Messstellenbetreiber letztgemeldeten Angaben zugrunde. Die EWP ist darüber hinaus berechtigt, den Zählerstand selbst abzulesen oder dies vom Kunden zu verlangen, wenn dies für eine Abrechnung, aufgrund eines berechtigten Interesses der EWP erforderlich ist. Wenn dem Kunden die eigene Ablesung nicht zumutbar ist, kann er dieser im Einzelfall widersprechen. Liegen der EWP aus Umständen, die sie nicht zu vertreten hat keine abgelesenen Zählerstände vor, kann sie den Verbrauch schätzen oder auf geschätzte Werte des Netz- oder Messstellenbetreibers zurückgreifen.
 - 7.2 Der Verbrauch des Kunden wird in Zeitabschnitten, die zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten, festgestellt und abgerechnet. Innerhalb dieses Zeitraumes erhebt die EWP monatliche Abschlagszahlungen in angemessener Höhe; dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundengruppen.
 - 7.3 Zum Ende jedes von der EWP festgelegten Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der EWP eine Jahresrechnung bzw. Schlussrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Abweichend von Satz 1 kann der Kunde auf seine Kosten (Ziffer 18.1) eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung verlangen. Die EWP ist berechtigt, eventuelle Guthaben mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung zu verrechnen.
8. **Zahlungsbedingungen**
 - 8.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der EWP angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei der EWP.
 - 8.2 Der Kunde ist berechtigt, Zahlungen wahlweise durch SEPA-Mandat, Überweisung oder Dauerauftrag zu leisten.
 - 8.3 Gegen Ansprüche der EWP kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
 - 8.4 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet.

Energie und Wasser Potsdam GmbH | PF 601 607 | 14416 Potsdam

Widerrufsformular für Verbraucher

Wenn Sie den EWP Stromliefervertrag widerrufen wollen, dann können Sie dieses Formular nutzen.
Hiermit widerrufe(n) ich / wir den von mir / uns abgeschlossenen Vertrag über die Belieferung mit Energie.

Bestellt am (*) / erhalten am (*)

Straße des Verbrauchers

Name des / der Verbraucher(s)

PLZ, Ort

Datum

Unterschrift

(*) Unzutreffendes streichen

Telefon (0331) 6 61 30 00 | E-Mail: kundenservice@ewp-potsdam.de

9. Zutrittsrecht

Nach vorheriger Information und Vorlage eines Ausweises hat der Kunde den Beauftragten der EWP, des Netz- oder Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtung gemäß Ziffer 7.1 erforderlich ist.

10. Unterbrechung und Wiederaufnahme der Lieferung

- 10.1 Die EWP ist berechtigt, die Lieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde seinen Pflichten aus dem Liefervertrag und diesen Geschäftsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 10.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die EWP berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Lieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die EWP kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Lieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die EWP eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der EWP und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.
- 10.3 Der Beginn der Unterbrechung der Lieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 10.4 Die EWP hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.
- 10.5 Wenn der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wurde und die erforderlichen Maßnahmen deshalb nicht durchgeführt werden konnten, hat er auch diese Kosten vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen.

11. Haftung

- 11.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung - NAV). Die EWP wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 11.2 Die EWP haftet für Schäden aus schuldhaft herbeigeführter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregeln bestehen. Darüber hinaus haftet die EWP für Schäden aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten). Bei der schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der EWP der Höhe nach auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung der EWP ausgeschlossen.
- 11.3 Die Haftungsregelung nach Ziffer 11.2 gilt auch, soweit die EWP für Personen (z. B. für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen) einzustehen hat.

12. Umzug

- 12.1 Bei einem Umzug gilt der bestehende Liefervertrag an der neuen Entnahmestelle fort. Im Falle eines Umzugs in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers kann der Liefervertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Umzugstermin gekündigt werden.
- 12.2 Der Kunde ist verpflichtet, der EWP jeden Umzug spätestens vier Wochen vor dem Umzugstermin unter Angabe der Kundennummer, des voraussichtlichen Auszugsdatums und der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- 12.3 Unverzüglich nach dem Umzug sind zur alten Entnahmestelle das Auszugsdatum und der Zählerstand bei Auszug und zur neuen Entnahmestelle bei Versorgung durch die EWP das Einzugsdatum, die Zählernummer und der Zählerstand bei Einzug in Textform mitzuteilen.
- 12.4 Teilt der Kunde seinen Umzug überhaupt nicht, verspätet oder nicht unter Angabe seiner neuen Anschrift mit, so ist die EWP berechtigt, dem Kunden die ihr hieraus entstandenen Kosten in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen.

13. Kündigung des Liefervertrages

- 13.1 Der Liefervertrag kann unter Einhaltung der im bestellten Stromtarif angegebenen Frist zum Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt werden.
- 13.2 Die EWP ist in den Fällen der Ziffer 10.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Ist der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mehr als 100 Euro in Verzug, ist die EWP zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn diese zwei Wochen vorher angekündigt wurde. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

- 13.3 Die Kündigung des Liefervertrages bedarf der Textform. Die Kündigung des Kunden muss wenigstens folgende Angaben enthalten: Kunden- und Vertragskontonummer, Zählernummer und Zählerstand, Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung. Weiterhin hat der Kunde der EWP zu Abrechnungszwecken den Zählerstand bei Beendigung des Liefervertrages mitzuteilen.
- 13.4 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich.

14. Datenschutz

Die EWP verarbeitet die vom Kunden erhobenen Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden Sie in der Anlage „Datenschutzhinweise für unsere Kunden“.

15. Aktuelle Informationen zu Preisen, AGB, Wartungsdiensten und -entgelten, Energieeffizienz

- 15.1 Informationen über die geltenden Stromtarife, die AGB und Angebote sind in den Kundenzentren der Energie und Wasser Potsdam GmbH sowie unter ewp-potsdam.de und unter (0331) 661 3000 einseh- bzw. abrufbar.
- 15.2 Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten erhalten Sie beim örtlichen Netzbetreiber und unter der Telefonnummer (0331) 661 2000.
- 15.3 Informationen zur Energieeffizienz sind bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) verfügbar. Dort wird auch eine Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, -audits und -effizienzmaßnahmen geführt. Weitere Informationen sind bei der Deutschen Energieagentur und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen erhältlich.

16. Verbraucherbeschwerden, Schlichtungsstelle

- 16.1 Mit Fragen und Beanstandungen kann sich der Kunde an unseren Kundenservice wenden: Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101, 14480 Potsdam, (0331) 661 3000 oder kundenservice@ewp-potsdam.de.
- 16.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, kann er sich mit Beschwerden an die Schlichtungsstelle Energie e. V. wenden. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn die EWP der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens 4 Wochen ab Zugang bei der EWP abgeholfen hat. Die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. ist für die EWP verpflichtend. Kontaktdaten: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, (030) 27 57 2400, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, info@schlichtungsstelle-energie.de.
- 16.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, (030) 22 48 05 00, verbraucherservice-energie@bnetza.de.

17. Änderungen der Vertragsbedingungen

- 17.1 Die Vertragsbedingungen, die sich aus diesen AGB und dem bestellten Stromtarif ergeben, beruhen auf den rechtlichen (z. B. EnWG, StromGVV, MsbG, Rechtsprechung) und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollten sich diese ändern und der Vertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für die EWP unzumutbar werden, ist die EWP berechtigt, die Vertragsbedingungen entsprechend anzupassen. Dies gilt nicht für die Lieferpflicht der EWP und den vereinbarten Strompreis.
- 17.2 Die EWP wird dem Kunden die Anpassungen nach vorstehendem Absatz mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, der Änderung der Vertragsbedingungen zu widersprechen oder den Liefervertrag ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Anpassungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der EWP in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

18. Preise für zusätzliche Leistungen; Schadenspauschalen

- 18.1 Für zusätzliche Leistungen stellt die EWP folgende Preise in Rechnung: Die Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch kostet bei Ablesung durch den Kunden 15,00 Euro netto (brutto = 17,85 Euro) und bei Ablesung durch EWP auf Kundenwunsch 45,00 Euro netto (brutto = 53,55 Euro). Für den Nachdruck von Rechnungen werden 5,00 Euro netto (brutto = 5,95 Euro) in Rechnung gestellt. Für Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellungen (Rückblick > 1 Jahr) stellt die EWP dem Kunden 20,00 Euro netto (brutto = 23,80 Euro) in Rechnung. Die Umstellung des Ables- oder Fälligkeitstermins kostet 8,50 Euro netto (brutto = 10,92 Euro) und eine zusätzliche Ablesung auf Kundenwunsch 35,00 Euro netto (brutto = 41,65 Euro).
- 18.2 In folgenden Fällen kann die EWP einen infolge einer Vertragsverletzung durch den Kunden entstandenen Schaden pauschal in Rechnung stellen:
- Entstandene Kosten durch eine Mahnung werden dem Kunden mit 5,00 Euro netto in Rechnung gestellt. Für eine Sperrandrohung oder für die Bearbeitung einer Ratenzahlungsvereinbarung werden dem Kunden 10,00 Euro netto berechnet. Für die Bearbeitung einer Rücklast werden dem Kunden 10,00 Euro netto (zuzüglich der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr) in Rechnung gestellt. Für die Zustellung der Sperrankündigung durch einen Außendienstmitarbeiter der EWP oder für Inkassogänge werden dem Kunden durch die EWP jeweils 30,00 Euro netto in Rechnung gestellt. Eine Adressfeststellung wird mit 19,00 Euro netto berechnet. Dem Kunden bleibt es in allen Fällen unbenommen, der EWP einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung und/oder Versorgung durch den zuständigen Netzbetreiber (Ziffer 10.4) sowie für verbale Befahrten (Ziffer 10.5) rechnet die EWP nach tatsächlichem Aufwand ab. Soweit der Netzbetreiber der EWP seine Kosten für die genannten Maßnahmen pauschal auf der Grundlage seines jeweils aktuellen Preisblattes berechnet, entspricht der tatsächliche Aufwand der EWP dieser Pauschale.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101, 14480 Potsdam, Telefon: 0331 661 1301, Telefax 0331 661 1303, E-Mail: kundenservice@ewp-potsdam.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das umseitige Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

